

## Rundschreiben Nr. 556/2019

<b>Verteiler:</b> Mitgliedsverbände	<b>Zuständige Bereiche im Krankenhaus:</b> Geschäftsführung/Verwaltungsleitung Recht/Personal Medizin/Qualitätssicherung	<b>Datum:</b> 02.12.2019
<b>Zuständig:</b> Rechtsabteilung	<b>Ansprechpartner:</b> Ingo Schliephorst	<b>Telefon:</b> 030 39801-1423 <b>Telefax:</b> 030 39801-3410

### **MDK-Reformgesetz – zeitlicher Anwendungsbereich des § 17c Abs. 2b KHG hier: Auslegung durch das BMG**

#### **Das BMG hat zur Auslegung des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 17c Abs. 2b KHG Stellung bezogen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Regelungen des MDK-Reformgesetzes sorgen für Diskussionen in der Praxis. Kontrovers diskutiert wurde insbesondere die Regelung zur Durchführung eines Erörterungsverfahrens zwischen Krankenhaus und Krankenkasse als Voraussetzung zur Erhebung einer sozialgerichtlichen Klage. Nach einer vielfach vertretenen Auffassung gelte die Pflicht zur Durchführung solch eines Erörterungsverfahrens – ungeachtet des Wortlautes des § 17c Abs. 2 S. 3 KHG – für alle beabsichtigten Klageerhebungen ab dem 01.01.2020, so dass zur Vermeidung der Erörterungspflicht für Altfälle noch bis zum 31.12.2019 Klage erhoben werden müsse.

Um diese Thematik einer Klärung zuzuführen, hat die DKG das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um eine Stellungnahme gebeten, wie die Regelungen – insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich – des § 17c Abs. 2b KHG zu verstehen sind. Mit Schreiben vom 29.11.2019, das als **Anlage** beigefügt ist, hat das BMG diesbezüglich eindeutig Stellung bezogen.

#### **• Zeitlicher Anwendungsbereich des verpflichtenden Erörterungsverfahrens**

Das BMG macht deutlich, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die bis zum 30.06.2020 zwischen GKV-SV und DKG zu vereinbarenden Verfahrensregelungen zum Erörterungsverfahren in Kraft getreten sind, davon auszugehen sei, dass eine einzelfallbezogene Erörterung in der gesetzlich vorgesehenen Form tatsächlich nicht gewollt sei. Die Vereinbarung der Verfahrensregelung zum Erörterungsverfahren sei als Anwendungsvoraussetzung für den Ausschluss der unmittelbaren Anrufung des Sozialgerichtes anzusehen. Es ist also so lange eine Klageerhebung **ohne** Durchführung eines Erörterungsverfahrens zulässig, bis die Verfahrensregelung zum Erörterungsverfahren in Kraft getreten ist. Erst dann kann die Durchführung des Erörterungsverfahrens als Voraussetzung zur Klageerhebung Wirkung entfalten.

Zur Begründung dieser Auffassung zieht das BMG ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 08.10.2014 (Az: B 3 KR 7/14 R) heran. Darin hat das BSG entschieden, dass trotz der damals geltenden Regelungen in §§ 17c Abs. 4 und Abs. 4b S. 3 KHG, nach denen vor Erhebung einer sozialgerichtlichen Klage bei Streitigkeiten bis zu einem Wert von 2.000 € verpflichtend ein Verfahren vor einem Schlichtungsausschuss auf Landesebene durchzuführen ist, zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes die Erhebung einer sozialgerichtlichen Klage auch dann zulässig sei, wenn kein Schlichtungsverfahren auf Landesebene durchgeführt wurde, weil zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein solcher Schlichtungsausschuss nicht errichtet oder arbeitsfähig gewesen sei. Zwar können für die Erhebung einer Klage vom Gesetzgeber bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen gefordert werden, diese Voraussetzungen müssen jedoch in der intendierten Form auch durchführbar sein. So lange also keine arbeitsfähigen Schlichtungsausschüsse auf Landesebene vorliegen, könne diese Prozessvoraussetzung keine Wirkung entfalten. Übertragen auf die hier diskutierte Frage bedeutet dies, dass das Erörterungsverfahren so lange keine Sperrwirkung für die Erhebung einer sozialgerichtlichen Klage entfalten kann, bis die entsprechenden Verfahrensregelungen in der PrüfV vorliegen.

- **Zeitlicher Anwendungsbereich der Präklusionsregelung**

Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereiches der Präklusionsregelung macht das BMG deutlich, dass erst ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfahrensregelungen zum Erörterungsverfahren die Präklusionsregelung des § 17c Abs. 2b S. 3 KHG Wirkung entfalten könne. Vor diesem Zeitpunkt bestehen keine Fristen für die Geltendmachung von Einwendungen, so dass auch keine Fristversäumnis mit nachteiligen Folgen eintreten könne. Da das für die Zulässigkeit der Präklusionsregelung erforderliche Verwaltungsverfahren erst durch GKV-SV und DKG in der PrüfV zu regeln ist, bestehe bis zu dessen In-Kraft-Treten kein Anlass, Vergütungsansprüche aus den Jahren seit 2015 noch im Jahre 2019 gerichtlich geltend zu machen, um einen Verlust von Einwendungen zu vermeiden.

Mit diesen Hinweisen hat sich das BMG bezüglich des zeitlichen Anwendungsbereiches des verpflichtenden Erörterungsverfahrens gemäß § 17c Abs. 2b KHG – auch wegen der expliziten Bezugnahme auf das eine vergleichbare Fragestellung regelnde BSG-Urteil vom 08.10.2014 – deutlich positioniert und eine tragfähige Begründung abgegeben, warum diese Regelungen frühestens erst ab dem 01.07.2019 Wirkung entfalten können. Ergänzend strebt die DKG weiterhin einen entsprechenden Änderungsantrag im Faire-Kassenwahl-Gesetz (FKG) an, um diese Fragestellung endgültig rechtssicher zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer  
Im Auftrag

Ingo Schliephorst  
Referent

Anlage